

4. Praktische Theologie

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 30. Lfg. (Sp. 1281–1536). Berlin: Schmidt 1988.

Das nun auf sein glückliches Ende zueilende HRG enthält in seiner 30. Lfg u. a. folgende Stichwörter: *Schaden* (Schadenbund; Schaddennehmen; Schaden(s)ersatz; Schadensklage; Schädliches Haus, Schädlicher Mann), *Schand* (Schandbilder; Schandgeräte; Schandstrafen), *Schein* (Schein, blickender; Scheinadoption; Scheinbuße; Scheingeschäft; Scheinpfund; Scheinprozeß; Scheintrauung; Scheinvindikation), *Schöffen* (Schöffengericht; Schöffenbarfreie; Schöffenstuhl), *Schuld* (Schuld und Haftung; Schuldanerkenntnis [materiell]; Schuldanerkenntnis [prozessual]; Schuldhaft; Schuldknechtschaft; Schuldrecht; Schuldstrafrecht; Schuldübernahme; Schuldverschreibung), *Schutz* (Schutzprivilegien; Schutz und Schirm; Schutzbrief; Schutzgebiete; Schutzgeleit). Aus kirchenrechtlicher Sicht sind vor allem die folgenden Artikel wertvoll: Salzburg; Salzburger Emigration; Sankt Gallen; Scandalum; Schlesien; Schlüsselgewalt, eherechtlich; Schlüsselgewalt, kirchenrechtlich; Scholastik; Schutz, Schutzprivilegien. – Wie die früheren Lieferungen des HRG so hat auch die vorliegende eine ganze Reihe von Vorzügen. Wenigstens drei seien eigens genannt: 1. Für das Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte gibt es nichts dem HRG Vergleichbares, weder ein Hand-, noch ein Lehrbuch. 2. Das HRG wendet sich nicht ausschließlich an Spezialisten, sondern an einen breiteren, wissenschaftlich interessierten Leserkreis. Damit liegt es ganz im Trend der Zeit und dem wiedererwachten Interesse für das Mittelalter; auch wenn das HRG nicht auf das MA. beschränkt ist. 3. Dem Kanonisten (der Rez. ist ein solcher), der – zumal nach der jüngsten Kodifikation – meist in Gefahr ist, mit dem CIC allein auskommen zu wollen, wird bei der Lektüre des HRG erneut vor Augen geführt, daß jedes Recht seine Wurzeln in der Geschichte hat und daß jenes ohne diese nicht verstanden werden kann.

R. SEBOTT S. J.

BIANCHI, HERMAN, *Alternativen zur Strafjustiz*. Biblische Gerechtigkeit, Freistätten, Täter-Opfer-Ausgleich. München/Mainz: Kaiser/Grünwald 1988. 171 S.

Das vorliegende Buch hat – rechnet man die Einleitung und die Schlußfolgerungen ab – fünf Teile. Im ersten (12–46) geht es um das Zedeka-Modell. Zedeka ist der hebräische Begriff für Gerechtigkeit. Auf diesen greift B. zurück, um zu zeigen, was er sich unter einer alternativen Strafjustiz vorstellt. Diese bedeutet vor allem Befreiung. Und dies heißt, „daß dem Täter eine Zukunftsperspektive geboten wird, um wieder in vernünftiger Weise mit den anderen zusammenzuleben, falls er dazu etwas beitragen kann, was ihm durch ein Strafsystem unmöglich gemacht wird“ (26). Dem Zedeka-Modell steht das bisherige und jetzige Justiz-Modell gegenüber. Es wird im zweiten Teil (47–58) beschrieben. Es ist repressiv. Ein solches repressives System macht die Menschen hilfsbedürftig, beruht auf Zwang, frustriert menschliche Bedürfnisse, arbeitet mit einem Feindbild, kriminalisiert und stigmatisiert. Das Assensusmodell hingegen, das der Zedeka entspricht und welches im dritten (59–87) und vierten (88–135) Teil abgehandelt wird, wird folgendermaßen beschrieben: „Streitschlichtung ist der Versuch, Verhandlungsmodelle zu schaffen, die zur Regelung und Lösung von Konflikten zwischen einander bekämpfenden Personengruppen geeignet sind, mit dem Ziel, Unterdrückungsmacht in Verhandlungskraft umzuwandeln, mit dem Blick auf möglichst weitgehende Wiederherstellung des zugefügten Schadens“ (88). Dreierlei ist für diese Streitschlichtung nötig. *Zum einen* muß der Prozeß aus dem Bereich des öffentlichen (= staatlichen) Rechts in das private Recht (= Zivilrecht) hineingenommen werden. Der Staat sollte sich um Strafdelikte nicht mehr kümmern, sondern diese den betroffenen Personengruppen überlassen. *Zum zweiten* müssen diese Personengruppen lernen, miteinander zu sprechen (zu palavern, vgl. 107–111), um eine Wiedergutmachung und Versöhnung zu erreichen. *Schließlich* braucht es Freistätten (Asyle), in die der Täter zunächst flüchten kann, um nicht von den Freunden und Verwandten des Opfers gelyncht zu werden. „Eine Freistätte ist ein Ort, der Freiheit von der Rechts-

pflge durch die Behörde genießt, der als Zufluchtsort von Menschen auf der Flucht vor Rechtsverfolgung oder vor Rache dient und der den Menschen Schutz vor Verhaftung und Gewalt bietet, wodurch sie in die Gelegenheit versetzt werden, ihre Streitigkeiten beizulegen“ (159). – Es ist nicht einfach, das Buch von B. zu beurteilen. Die Ideen, die es verbreitet, sind zu phantastisch, als daß sie in die Wirklichkeit umgesetzt werden könnten. B. arbeitet nicht wissenschaftlich. Ein Augustinus-Forscher z. B. dürfte nur den Kopf schütteln, wenn er den Abschnitt „Augustinus und die Dialektik der Macht“ (80–83) liest. Oder: Die Behauptung (vgl. 134), wonach der größte Teil der Pilger nach Santiago de Compostela „Delinquenten“ gewesen sein sollen, ist abenteu-erlich. Da hilft auch nicht der Hinweis auf eine *nicht genannte* (!) „neuere Untersuchung“, die das beweisen soll. B. „predigt“ für seine Idee, er „trommelt“ für sein alternatives Strafrecht, aber er überzeugt nicht und er beweist nicht. Vielleicht einzig die Misere in unserer Strafjustiz und die hoffnungslos überfüllten Gefängnisse rechtfertigen die Utopien, die in dem vorliegenden Buch vorgetragen werden.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 23. Hrsg. *Heiner Marré* und *Johannes Stüting*. Münster/W.: Aschendorff 1989. 246 S.

Der neue Band der „Essener Gespräche“ befaßt sich mit einem bislang von der Wissenschaft nur wenig beachteten Thema: der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen. Im staatskirchenrechtlichen Einführungsreferat von *D. Pirson* wird zunächst der allgemeine systematische und juristische Rahmen des Themas aufgezeigt, während die folgenden Referate von *B. Gareis* und *E. Niemann* der Vertiefung der konkret gewählten Beispiele für Seelsorge in staatlichen Einrichtungen dienen, nämlich der Militär- und der Gefängnisseelsorge. Im Eröffnungsbeitrag zeigt *Pirson* zunächst auf, daß die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen gruppenspezifisch geprägt ist und unter den Sonderbedingungen des hoheitlich beherrschten Lebensbereiches stattfindet. Dabei läßt sich, so die spätere Diskussion, die Sonderseelsorge unter den besonderen Bedingungen des Freiheitsentzuges, der generell bei Soldaten und Strafgefangenen sowohl den Entzug der räumlichen Bewegungsfreiheit als auch die Einschränkung von Außenkontakten und der allgemeinen Kommunikationsmöglichkeiten umfaßt, viel besser unter dem Aspekt der *Grundrechtsermöglichung* begreifen als unter der Sicht der Grundrechtseinschränkung, die noch von der früheren, nunmehr überholten Auffassung vom „besonderen Gewaltverhältnis“ geprägt war. Die Sonderbedingungen in hoheitlich geprägten Lebensverhältnissen führen der Natur der Sache nach zur Reduktion des Tatbestands des Grundrechts im Vergleich zur Grundrechtsausübung außerhalb dieser Sonderverhältnisse. – Der weltanschaulich neutrale Staat des Grundgesetzes bedarf zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe der Grundrechtsermöglichung der Mitwirkung der Konfessionen, legt zugleich aber gegenüber den Trägern der Seelsorge in den staatlichen Einrichtungen bestimmte, von eigenen Anstaltsinteressen geprägte Erwartungshaltungen an den Tag, die mitunter zu Interessenskollisionen zwischen Staat und Kirchen führen. – Die doppelte Loyalitätspflicht der Militär- und Gefängnisgeistlichen gegenüber dem Staat wie auch der eigenen Konfession bedeutet nach *Pirson* nicht, daß z. B. jede öffentliche Kritik an Maßnahmen staatlicher Verteidigungspolitik ausgeschlossen ist; die Loyalitätsgrenze ist aber dort überschritten, wo der Militärseelsorger direkte Maßnahmen in der Absicht der Schädigung staatlicher Belange in der Verteidigungspolitik ergreift. In ähnlicher Weise hat der Anstaltsseelsorger das staatliche Sicherheitsbedürfnis gegenüber den Strafgefangenen grundsätzlich zu respektieren. Weitere Einzelprobleme der Anstaltsseelsorge stellen der Grundrechtsschutz für religiöse Minderheiten und Umfang und Grenzen der generellen Mitwirkungspflicht des Anstaltsgeistlichen an den Vollzugsaufgaben und -zielen dar; im Interesse der Freiheit der kirchlichen Seelsorge und der Vertrauensstellung des Seelsorgers gegenüber dem Strafgefangenen ist nur von einer Pflicht zur Koordination von staatlicher und kirchlicher Tätigkeit im Vollzug auszugehen, die keinerlei Bindung an staatliche Weisungen und auch keine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Vollzugsentscheidungen (z. B. über Urlaubsgewährung oder Aussetzung der Strafe zur Bewährung nach dem Strafvoll-